

Statuten des Vereines
"Österreichische Gesellschaft für Politische Bildung"

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Österreichische Gesellschaft für Politische Bildung" (ÖGPB).
- (2) Sitz des Vereines ist Wien.
- (3) Der Tätigkeitsbereich des Vereines erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.
- (4) Die ÖGPB übt ihre Tätigkeit gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung aus.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung der politischen Bildung im Bereich der Erwachsenenbildung, ferner nach Maßgabe einer mit den zuständigen Ministerien abzuschließenden Vereinbarung die Unterstützung der politischen Bildung im schulischen Bereich sowie in der außerschulischen Jugendarbeit.
- (2) Er unterstützt durch seine Tätigkeit die Arbeit seiner Mitglieder in diesem Bereich. Er fördert kritisches Denken, tolerante Gesinnung und politisch verantwortungsbewusstes Handeln.
- (3) Unter politischer Bildung wird hier die überparteiliche, die verschiedenen Standpunkte der pluralistischen Gesellschaft berücksichtigende Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Einsichten über politisch-gesellschaftliche, ökonomische, ökologische und internationale Zusammenhänge, die Bewusstseinsbildung in einem den Grundsätzen der österreichischen Verfassung und der "Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte", einer demokratisch-humanen Gesinnung und den SDGs entsprechenden Geist, sowie die Motivierung zur verantwortungsbewussten Mitgestaltung bei der Entwicklung des Gemeinwesens und der Gesellschaft verstanden. Dies schließt auch die Ziele des Gender Mainstreaming und Diversity mit ein.

§ 3 Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird durch Maßnahmen, die über eine Geschäftsstelle abgewickelt werden, erreicht.

Insbesondere sollen:

- a) Projekte der politischen Bildung durch finanzielle Unterstützung gefördert,
- b) wissenschaftliche Grundlagenarbeit zur politischen Bildung angeregt und durch finanzielle Unterstützung gefördert,

- c) die geförderten Projekte dokumentiert, sowie Informationen und Materialien zur politischen Bildung gesammelt,
- d) Weiterbildungsmaßnahmen und Veranstaltungen zur politischen Bildung durchgeführt sowie sonstige Serviceleistungen, wie z. B. die Bereitstellung von Sachinformationen erbracht,
- e) eine Website und/oder sonstige elektronische Medien eingerichtet,
- f) Publikationen herausgebracht,
- g) eine Bibliothek eingerichtet werden.

Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein berechtigt, sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 BAO zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.

§ 4 Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Als materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes dienen insbesondere:

- a) Subventionen und Zuwendungen der öffentlichen Hand,
- b) Mitgliedsbeiträge,
- c) Zuwendungen der Gebietskörperschaften und sonstiger juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,
- d) Erträge aus Veranstaltungen oder aus vereinseigenen Aktivitäten,
- e) Erlöse für erbrachte Leistungen,
- f) Geschenke, Spenden, Sponsoring, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen,
- g) Vermögensverwaltung (z. B. Zinsen)
- h) Einnahmen aus Werbung, Inseraten und Druckkostenbeiträgen.

§ 5 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können sein: die Arbeitsgemeinschaft der Bildungshäuser Österreich, das Berufsförderungsinstitut Österreich, das Ländliche Fortbildungsinstitut, der Ring Österreichischer Bildungswerke, der Büchereiverband Österreichs, der Verband Österreichischer Volkshochschulen, das Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Österreich, die Volkswirtschaftliche Gesellschaft Österreich, das Forum Katholischer Erwachsenenbildung in Österreich, der Verband Österreichischer Gewerkschaftlicher Bildung, die österreichischen Bundesländer oder eine das jeweilige Bundesland repräsentierende Erwachsenenbildungs-Einrichtung im Sinne einer Erwachsenenbildungs-Landesarbeitsgemeinschaft, und der Bund, vertreten durch das für Erwachsenenbildung zuständige Bundesministerium. Ordentliche Mitglieder fördern durch ihre Beiträge die Vereinstätigkeit.

- (3) Außerordentliche Mitglieder können juristische oder physische Personen sein. Außerordentliche Mitglieder sind jene, die den Vereinszweck fördern, aber an den Rechten und Pflichten der Vereinsmitglieder nicht voll teilnehmen.
- (4) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder werden durch Beschluss der Vollversammlung aufgenommen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Leistungen des Vereines in Anspruch zu nehmen und über die Tätigkeit des Vereines umfassend informiert zu werden.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, mit je einer stimmberechtigten Person, das für Erwachsenenbildung zuständige Bundesministerium mit zwei stimmberechtigten Personen an der Vollversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und an der Beschlussfassung nach den Bestimmungen der Statuten mitzuwirken.
- (3) Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, an der Vollversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Die außerordentlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Vollversammlung.
- (4) Jene Bundesländer bzw. die das jeweilige Bundesland repräsentierenden Erwachsenenbildungs-Einrichtungen im Sinne einer Landes-Arbeitsgemeinschaft, die Mitglied der Österreichischen Gesellschaft für Politische Bildung sind, haben das Recht, jeweils für zwei Jahre zwei Vorstandsmitglieder aus ihren Reihen zu entsenden. Die Entsendung erfolgt dergestalt, dass jeweils jene beiden Ämter der Landesregierungen, die alphabetisch an der Reihe sind, über rechtzeitige Aufforderung des/der Vorsitzenden des Vorstandes der ÖGPB bis spätestens vier Wochen vor der Vollversammlung jene Person bekannt geben, die sie in der folgenden Funktionsperiode im Vorstand vertritt. Die Entsendung der LändervertreterInnen erfolgt in alphabetischer Reihenfolge der Bundesländer.

Sollte ein Land von seinem Entsendungsrecht keinen Gebrauch machen, fordert der / die Vorsitzende des Vorstandes das im Alphabet folgende Bundesland auf, eine Vertreterin / einen Vertreter zu entsenden.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereines zu fördern.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die statutengemäß gefassten Beschlüsse einzuhalten.
- (3) Die Mitglieder haben ihre Beiträge rechtzeitig in statutengemäß bestimmter Art und Höhe zu leisten.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Beendigung der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen bzw. den Tod bei physischen Personen;
- b) den freiwilligen Austritt, der schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand mitzuteilen ist;
- c) den Ausschluss wegen Verletzung der Bestimmungen des § 7 Abs. 2 oder 3 sowie bei physischen Personen wegen gerichtlicher Verurteilung, die den Ausschluss vom Wahlrecht herbeiführt.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe und Art der Beiträge der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder wird jeweils spätestens bis Ende Juni für das darauffolgende Kalenderjahr durch Beschluss der Vollversammlung festgelegt. Der Beitrag des Bundes entspricht der Summe der Beiträge der Mitgliedsbundesländer. Änderungen der Höhe und Art der Beiträge der Bundesländer bedürfen einer vorherigen Abstimmung mit den Vertreter/innen der Landesregierungen und des für Erwachsenenbildung zuständigen Bundesministeriums.

§ 10 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- (1) Die Vollversammlung § 11,
- (2) der Vorstand § 13,
- (3) die Rechnungsprüfer/innen § 15,
- (4) das Schiedsgericht § 16.

Bei der Zusammensetzung der Organe ist Geschlechterparität anzustreben.

§ 11 Die Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

Die Vollversammlung setzt sich aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zusammen.

- (2) Die ordentliche Vollversammlung findet jährlich statt.
- (3) Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit.
- (4) Eine außerordentliche Vollversammlung kann einberufen werden, so oft die Führung der Geschäfte dies erfordert, worüber der Vorstand oder die Vollversammlung zu beschließen haben. Eine außerordentliche Vollversammlung muss außerdem binnen vier Wochen stattfinden, wenn dies von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder oder von den Rechnungsprüfer/innen beim Vorstand schriftlich beantragt wird.

- (5) Sowohl bei ordentlichen als auch bei außerordentlichen Vollversammlungen ist eine Einberufungsfrist von mindestens drei Wochen einzuhalten. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Post oder per E-Mail durch den Vorstand. In diesem Einberufungsschreiben sind die Tagesordnungspunkte anzugeben, sowie die erforderlichen Unterlagen für die Beschlussfassung beizuschließen.
Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Vollversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer/innen berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Vollversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
- (6) Das den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zustehende Recht wird bei juristischen Personen durch deren bevollmächtigte Vertreter/innen ausgeübt.
- (7) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder vertreten sind.
- (8) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der / die Vorsitzende des Vereines, bei dessen / deren Verhinderung sein(e) / ihr(e) Stellvertreter/in. Wenn auch diese(r) verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Beschlussfassung, Ort und Zeit der Vollversammlung, das Ergebnis der Abstimmungen sowie die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat.
- (10) Es steht der Vollversammlung frei, die Tagesordnung zu erweitern.
- (11) An den Sitzungen der Vollversammlung nehmen die Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht Mitglieder der Vollversammlung sind: mit beratender Stimme, sowie der / die Geschäftsführer/in mit beratender Stimme teil.
- (12) Vollversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer/innen durchgeführt werden („virtuelle Vollversammlung“). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vollversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer/innen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Delegierten der barrierefreie Zugang zur Versammlung gewährleistet wird. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen. Die Vollversammlung kann in Form einer einfachen virtuellen Versammlung iSd § 2 VirtGesG oder in Form einer moderierten virtuellen Versammlung iSd § 3 VirtGesG durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Der Vorstand kann auch die Durchführung einer hybriden Versammlung iSd § 4 VirtGesG anordnen.

§ 12 Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

- (2) Die Beschlussfassung über Änderung der Statuten und die allfällige freiwillige Auflösung der ÖGPB.
- (3) Bestellung der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer/innen sowie des Schiedsgerichtes für die Funktionsperiode von drei (LändervertreterInnen gemäß § 13 Abs. 2: zwei) Jahren, sowie deren allfällige Enthebung. Für alle Mitglieder des Vorstandes gilt: Eine frühere Neubestellung / Neuwahl ist möglich und zulässig.
- (4) Die Beschlussfassung über die Art und Höhe der Beiträge der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.
- (5) Die Genehmigung der finanziellen Planung, insbesondere des Jahresvoranschlages.
- (6) Die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses sowie die allfällige Entlastung des Vorstandes.
- (7) Die Beratung und Beschlussfassung über Anträge und Resolutionen.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar:
 - a) dem / der Vorsitzenden
 - b) dem / der Vorsitzenden-Stellvertreter/in
 - c) dem / der Schriftführer/in
 - d) dem / der Schriftführer-Stellvertreter/in
 - e) dem / der Kassier/in
 - f) dem / der Kassier-Stellvertreter/in
- (2) Zwei der Vorstandsmitglieder werden von den im § 5 Abs. 2 genannten Verbänden der Erwachsenenbildung und zwei vom für Erwachsenenbildung zuständigen Bundesministerium namhaft gemacht. Zwei weitere Vorstandsmitglieder werden von jenen Ämtern der Landesregierungen entsandt, die alphabetisch an der Reihe sind. Hiezu hat der/die Vorsitzende des Vorstandes bis spätestens zwei Monate vor der jährlichen Vollversammlung eine schriftliche Aufforderung an die beiden für die nächste Funktionsperiode in Frage kommenden Länder zu richten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß durch den / die Vorsitzende(n) bzw. im Verhinderungsfalle durch seine(n) / ihre(n) Stellvertreter/in schriftlich eingeladen wurde und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist auch der / die Stellvertreter/in auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Die minimale Einberufungsfrist regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit, das gilt auch für die Zuordnung der Funktionen gemäß Abs. 1.
- (5) An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der / die Geschäftsführer/in mit beratender Stimme teil.

- (6) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle unter Berücksichtigung von Abs. 2 ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Dies bedarf der nachträglichen Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung.
- (7) Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer/innen („virtuelle Vorstandssitzung“) oder in hybrider Form abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer/innen sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und zur Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer von diesem erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereines. Er ist für alle Maßnahmen zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (2) Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die bei der Geschäftsstelle eingereichten Projekte und wissenschaftlichen Untersuchungen,
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlages bis spätestens Jahresende für das folgende Kalenderjahr sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - c) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlung,
 - d) Genehmigung der mittelfristigen Arbeitsplanung,
 - e) Erstellung der Geschäftsordnung und der Förderungsrichtlinien für die Arbeit der ÖGPB,
 - f) Abschluss und Auflösung von Dienstverträgen insbesondere mit dem / der Geschäftsführer/in,
 - g) Regelung der Kompetenzen und Zeichnungsberechtigungen der Geschäftsführung (Geschäftsordnung),
 - h) Abschluss und Auflösung von Mietverträgen,
 - i) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) Der / die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein(e) / ihr(e) Stellvertreter/in, vertritt den Verein nach außen und führt den Vorsitz im Vorstand und in der Vollversammlung.
- (4) Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden und dergleichen, zeichnen der / die Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der / die Vorsitzende-Stellvertreter/in, gemeinsam mit dem / der Schriftführer/in oder im Verhinderungsfalle dem / der Schriftführer-Stellvertreter/in, in finanziellen Angelegenheiten gemeinsam mit dem / der Kassier/in oder im Verhinderungsfalle dem / der Kassier-Stellvertreter/in.

§ 15 Rechnungsprüfer/innen

Die Vollversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen, welche die Gebarung des Vereines auf Grund der ordnungsgemäß zu führenden Bücher und Belege zu prüfen und das Ergebnis der Überprüfung dem Vorstand und der Vollversammlung zu berichten haben.

§ 16 Schiedsgericht

- (1) Über alle aus dem Vereinsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten entscheidet vereinsintern endgültig ein Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Es setzt sich aus fünf Angehörigen der Vereinsmitglieder zusammen. Je zwei Mitglieder sind innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist von den beiden Streitparteien namhaft zu machen. Diese vier Mitglieder wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes zum / zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Der / die Vorsitzende ist ebenfalls stimmberechtigt.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung in Anwesenheit seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 17 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines erfolgt gemäß § 11 Abs. 3 durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden der Vollversammlung.
- (2) Im Falle der Vereinsauflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks fließt das Vereinsvermögen dem Bund und aliquot den Ländern für Zwecke der Erwachsenenbildung zu und ist für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

(Änderungen beschlossen in der 49. Vollversammlung am 11.6.2025)